

# 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gerstungen vom 10.11.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen hat in seiner Sitzung vom 14.09.2017 mit Beschluss Nr. 26-09/2017 aufgrund der § 19 Abs. 1 u. 20 der Thüringer Kommunalordnung für das Land Thüringen (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91 und 95) sowie des §§ 1, 2, 11 u. 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) sowie des § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gerstungen folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gerstungen beschlossen:

## I. Satzungsänderung

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) im anonymen und **halbanonymen** Grabfeld 75,00 Euro
- b) Bei Ausnahmen wird der Grabaushub je nach Aufwand berechnet.

2. § 8 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

**Buchstabe d wird eingefügt.**

- d) halbanonymes Grab in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte 1.200,00 Euro

3. § 10 Absatz (1) wird wie folgt geändert:

**Buchstabe k und l werden eingefügt.**

- k) Wahlgrabstätte als Urneneinzelgrab entsprechend Pkt. a bzw. b
- l) Wahlgrabstätte als Urnendoppelgrab entsprechend Pkt. c bzw. d

## II. Inkrafttreten

Diese 1. Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerstungen, den 08.01.2018

gez. Sylvia Hartung  
Bürgermeisterin

(Siegel)

*Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung wurde der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises vorgelegt. Mit Schreiben vom 04.01.2018, eingegangen am 04.01.2018, wurde*

*die sofortige öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zugelassen.*

**Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO**

**Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.**

Gemeinde Gerstungen, den 08.01.2018

gez. Sylvia Hartung  
Bürgermeisterin

(Siegel) -